

Kleine Anfrage

des Abg. Ruben Rupp AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Entwicklung der Asyl-Zuwanderung im Nachgang der Coronakrise – Nachfrage zu Drucksache 17/356

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie entwickelte sich die Zahl der unerlaubten Einreisen nach Baden-Württemberg bzw. die Zahl der Asylantragstellungen (Erstanträge) auf dem Gebiet unseres Landes ab Januar 2021 bis 31. März 2024 (bitte monatsweise Darstellung)?
2. Wie entwickelte sich im genannten Zeitraum die Zahl der Einreisen von Personen nach Baden-Württemberg im Rahmen von
 - Resettlement-Programmen nach § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
 - nationalen humanitären Aufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 AufenthG,
 - sogenannte „Relocation“ (Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen von einem Staat der Europäischen Union in einen anderen Staat der Europäischen Union aufgrund von EU-Beschlüssen),
 - rein länderspezifischen Aufnahmeprogrammen (zum Beispiel Jesidinnen und Angehörige),
 - ggf. sonstigen, vorstehend nicht aufgezählten Programmen?
3. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug wurden im genannten Zeitraum (erstmalig) erteilt und welche Maßnahmen hat sie unternommen, um statistisch differenzieren zu können, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer innehat, zu welchem der Familiennachzug erfolgt?
4. Inwiefern hat sie sich um Daten des Bundes bemüht, wie viele Asylbewerber im genannten Zeitraum an der Grenze aus welchen Gründen zurückgewiesen oder zurückgeschoben wurden?
5. Wie viele zuvor abgeschobene Asylbewerber reisten im genannten Zeitraum erneut ein und stellten einen Asylantrag?

6. Wie viele Asylbewerber und Ausländer (bitte unter Kenntlichmachung der Überschneidung getrennt aufzuführen) waren in Baden-Württemberg zum 31. März 2024 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und wie viele im Besitz einer Duldung (also ausreisepflichtig)?
7. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG wurden in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils jährlich und im Jahr 2024 bis zum 31. März 2024 erteilt?

11.4.2024

Rupp AfD

Begründung

Diese Kleine Anfrage soll die weitere Entwicklung der Zuwanderung nach Baden-Württemberg nach der Coronakrise darlegen und ggf. durch die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit konkretes Regierungshandeln anregen.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Mai 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie entwickelte sich die Zahl der unerlaubten Einreisen nach Baden-Württemberg bzw. die Zahl der Asylantragstellungen (Erstanträge) auf dem Gebiet unseres Landes ab Januar 2021 bis 31. März 2024 (bitte monatsweise Darstellung)?*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die in der PKS erfassten „Straftaten gegen das Ausländerrecht“ bilden das sogenannte Hellfeld der Migrationslage in Baden-Württemberg ab. Dabei entfällt das Gros der Gesamtfallzahlen auf die Straftatbestände der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts.¹

Unterjährige, mithin monatliche Auswerteziträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2024 sind daher lediglich vage Trendaussagen möglich.

¹ Gemäß den Erfassungsrichtlinien der PKS wird die unerlaubte Einreise nur als solche in der PKS erfasst, wenn ein hinreichend konkreter Bezug zu Tatzeitpunkt/-örtlichkeit des unerlaubten Grenzübertritts besteht. Sofern die genauen Umstände des unerlaubten Grenzübertritts nicht (mehr) feststellbar sind, wird lediglich der unerlaubte Aufenthalt als Auffangtatbestand in der PKS erfasst.

Insofern weist die PKS für die Jahre 2021 bis 2023 nachfolgende Fallzahlen aus:

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg	2021	2022	2023
Verstöße gegen AufenthG/AsylG/FreizügkG EU gesamt	15 019	21 960	36 042
– darunter unerlaubte Einreise (Grenzübertritt) gem. § 95 I Nr. 3 AufenthG	4 660	8 576	18 574
– darunter unerlaubter Aufenthalt nach AufenthG	8 091	11 652	15 264
– davon bei erlaubter Einreise und gem. § 95 I Nr. 1 und 2 AufenthG	3 000	4 779	4 857
– davon bei nicht erlaubter Einreise und gem. § 95 I Nr. 1 und 2 AufenthG	4 914	6 542	10 030

Die Anzahl der Verstöße gegen das AufenthG/AsylG/FreizügkG EU steigt im dargestellten Zeitraum an. Im Jahr 2023 kann ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 64,1 Prozent auf 36 042 Fälle konstatiert werden. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Zunahme erfasster unerlaubter Einreisen gemäß § 95 Absatz 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie unerlaubter Aufenthalte bei nicht erlaubter Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG zurückzuführen.

In den ersten drei Monaten Januar bis März 2024 deutet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum insgesamt ein Anstieg bei den Verstößen gegen das AufenthG/AsylG/ FreizügkG EU an.

Für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Aus der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF können folgende Zahlen für die Asylantragstellungen der Monate Januar 2021 bis März 2024 entnommen werden:

Monat	Asylanträge (nur Erstanträge) in Baden-Württemberg
Januar 2021	844
Februar 2021	796
März 2021	1 017
April 2021	994
Mai 2021	818
Juni 2021	982
Juli 2021	1 147
August 2021	1 052
September 2021	1 240
Oktober 2021	1 315
November 2021	2 272
Dezember 2021	1 368
Januar 2022	1 005
Februar 2022	1 019
März 2022	836
April 2022	1 012
Mai 2022	1 009
Juni 2022	1 006
Juli 2022	1 273
August 2022	2 140
September 2022	2 874
Oktober 2022	3 024

Dezember 2022	2 898
Januar 2023	2 543
Februar 2023	2 303
März 2023	2 922
April 2023	2 523
Mai 2023	2 682
Juni 2023	2 870
Juli 2023	3 000
August 2023	3 685
September 2023	3 643
Oktober 2023	5 279
November 2023	4 022
Dezember 2023	2 154
Januar 2024	2 547
Februar 2024	2 189
März 2024	1 927

2. *Wie entwickelte sich im genannten Zeitraum die Zahl der Einreisen von Personen nach Baden-Württemberg im Rahmen von*

- *Resettlement-Programmen nach § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG),*
- *nationalen humanitären Aufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 AufenthG,*
- *sogenannte „Relocation“ (Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen von einem Staat der Europäischen Union in einen anderen Staat der Europäischen Union aufgrund von EU-Beschlüssen),*
- *rein länderspezifischen Aufnahmeprogrammen (zum Beispiel Jesidinnen und Angehörige),*
- *ggf. sonstigen, vorstehend nicht aufgezählten Programmen?*

Zu 2.:

Im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. März 2024 sind im Rahmen:

- von Resettlement-Programmen nach § 23 Absatz 4 AufenthG 861 Personen,
- von nationalen humanitären Aufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 AufenthG 1 032 Personen,
- des sog. freiwilligen europäischen Solidaritätsmechanismus 306 Personen (Asylsuchende; daher in den Zugangszahlen Asyl bereits enthalten),
- im Übrigen: 0 Personen

nach Baden-Württemberg eingereist.

3. *Wie viele Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug wurden im genannten Zeitraum (erstmalig) erteilt und welche Maßnahmen hat sie unternommen, um statistisch differenzieren zu können, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer innehat, zu welchem der Familiennachzug erfolgt?*

Zu 3.:

Das BAMF als Registerbehörde des Ausländerzentralregisters (AZR) erstellt die Statistiken aus diesem. Eine weitere statistische Differenzierung ist nicht erfolgt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antwort zur Drucksache 17/356.

4. Inwiefern hat sie sich um Daten des Bundes bemüht, wie viele Asylbewerber im genannten Zeitraum an der Grenze aus welchen Gründen zurückgewiesen oder zurückgeschoben wurden?

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort in der Drucksache 17/356 verwiesen.

5. Wie viele zuvor abgeschobene Asylbewerber reisten im genannten Zeitraum erneut ein und stellten einen Asylantrag?

Zu 5.:

Die Durchführung des Asylverfahrens obliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des BAMF. Das BAMF hat auf eine Anfrage um Übermittlung der entsprechenden Zahlen mitgeteilt, dass es als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Frage-recht des Landtags von Baden-Württemberg unterliege. Eine mögliche freiwillige Beantwortung war dem BAMF aufgrund des aktuellen Arbeitsaufkommens nicht möglich.

6. Wie viele Asylbewerber und Ausländer (bitte unter Kenntlichmachung der Überschneidung getrennt auführen) waren in Baden-Württemberg zum 31. März 2024 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und wie viele im Besitz einer Duldung (also ausreisepflichtig)?

Zu 6.:

Gemäß § 2 Absatz 1 AufenthG ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, ein Ausländer. Während des laufenden Asylverfahrens gilt der Aufenthalt eines Ausländers als gestattet. Damit sind alle Ausländer, die in Besitz einer Gestattung sind der Gruppe der Asylbewerber zuzuordnen.

Die nachfolgend genannten Zahlen basieren auf den Daten der Statistik des AZR. Danach waren zum Stichtag 31. März 2024 insgesamt 54 341 Ausländer in Baden-Württemberg im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Zum gleichen Stichtag hielten sich 25 570 vollziehbar Ausreisepflichtige mit Duldung in Baden-Württemberg auf. Eine Differenzierung, ob während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen wurde, ist nicht möglich.

7. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG wurden in den Jahren 2021 bis 2023 jeweils jährlich und im Jahr 2024 bis zum 31. März 2024 erteilt?

Zu 7.:

Eine Statistik hierzu liegt nicht vor. Durch das BAMF wurde uns auf Nachfrage diesbezüglich mitgeteilt, dass diese als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Landtags von Baden-Württemberg unterliege. Eine mögliche freiwillige Beantwortung war dem BAMF aufgrund des aktuellen Arbeitsaufkommens nicht möglich.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration